

§ 460 Wiederkauf zum Schätzungswert

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 460 Wiederkauf zum Schätzungswert." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 645. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 460 Wiederkauf zum Schätzungswert

Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatz von Verwendungen nicht verpflichtet.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Wer das Interesse daran hat, beweist, dass der Wiederkauf zum Schätzungswert vereinbart ist¹. 1

3 Siehe dazu *Bamberger/Roth/Ehlert*, § 539 Rn 25.

1 Vgl oben § 457 Rdn 3 f; § 459 Rdn 1 ff.

1 Vgl oben § 427 Rn 1.

2 *Staudinger/Mader/Schermaier* (2014), § 461 Rn 1.